



Das Compliance Package gemäß § 5a WiEReG

BMF – Forum Finanz – für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Mag. Christiane Edelhauser

—
Wien, am 17. November 2020



Sorgfaltspflichten der Rechtsträger gemäß §§ 3 - 5 WiEREg

- **Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer (WE)**
Pflicht zur Informationseinholung, Analyse und Dokumentation der direkten und indirekten WE sowie (gegebenenfalls) der obersten Rechtsträger durch Anwendung der im Einzelfall jeweils erforderlichen „**angemessenen Maßnahmen**“, sodass der Rechtsträger überzeugt ist zu wissen, wer seine WE sind.
- **Jährliche Sorgfaltspflichten - jährliche Überprüfung der WE**
Nachforschungspflicht bzgl. festgestellter/gemeldeter WE, Einholung „*angemessener, präziser und aktueller Informationen über die WE, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse (Beteiligung, Stimmrechte, Kontrolle), zur Überprüfung, ob die gemeldeten WE noch aktuell sind*“.
- **Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten:** beweiskräftige WE-Dokumentation ist einzuholen bzw. zu erstellen, aufzubewahren und vorzulegen (zB schlüssige Organigramme, landesübliche Nachweise zu Existenz/Beteiligungsverhältnissen, maßgebliche Organisations- und Gründungsdokumente, Syndikatsverträge, Stimmrechtsbindungen, Treuhandschaftsvereinbarungen, Stiftungszusatzurkunde; Lichtbildausweise für WE ohne Hauptwohnsitz in Öst, etc.)
- **Auskunftspflichten:** gegenüber den Verpflichteten und dem BMF (samt Vorlage beweiskräftiger WE-Dokumentation)
- **Meldepflichten der Rechtsträger** (Ausnahme bei meldebefreiten Rechtsträger - WE automatisch aus dem FB übernommen)
- Vertretungsbefugte Organe sind zur Meldung der festgestellten WE an das WE-Register verpflichtet
- **4-wöchige Meldefrist:** ab Kenntnis/Wirksamwerden von Änderungen meldepflichtiger Daten
- **NEU jährliche Meldepflicht:** binnen 4 Wochen nach der obligaten jährlichen Überprüfung (seit Jänner 2020)

Pflichten der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentümer

- Verpflichtung, dem Rechtsträger alle zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erforderlichen Daten, Informationen und Dokumente **zur Feststellung und Überprüfung der WE zur Verfügung zu stellen.**

§ 5a WiEReG – Compliance-Package

- **§ 5a – ein kleiner § in einem Gesetz – ein großer Schritt für die Compliance!**
In Krafttreten – am 10. November 2020
- **Verpflichtete**, wie Kredit- und Finanzinstitute, Steuerberater und Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte und Notare (§ 9 Abs 1 WiEReG) u.a., unterliegen den **Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention** und müssen somit die WE ihrer Kunden feststellen und überprüfen, und zwar konkret im Rahmen eines **risikobasierten Ansatzes** (gemäß FM-GwG, RAO, NO, WTBG 2017, etc.).
- § 5a WiEReG bietet **NEU die Möglichkeit** der **freiwilligen Übermittlung eines „Compliance-Package“ (CP)** in elektronischer Form, aber **nur zulässig durch berufsmäßige Parteienvertreter**:
 - Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner (§ 9 Abs 1 Z 6 bis 10 WiEReG)
- **Standardisierte WE-Dokumentation gem § 5a WiEReG** → Möglichkeit, im WE-Register die zur **Feststellung und Überprüfung der WE erforderlichen Dokumente** elektronisch zentral zu speichern
- **Ziel** → **Reduktion von Zeit- und Kostenaufwand** durch Einsichtnahme in das Compliance-Package: bisher mussten Dokumente bei Ablauf der Gültigkeit bzw. bei mehreren Verpflichteten häufig mehrfach übermittelt werden → Beschleunigung von kritischen Prozessen für Unternehmen/-sgruppen, wie Kreditzusagen u.dgl.
- **Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung**: WE-Meldung und CP sind korrekt, vollständig, aktuell und echt und es existieren keine von der Meldung abweichenden Stimmrechte oder sonstigen Kontrollrechte (einschließlich Treuhandschaftsbeziehungen) – diese GF-Bestätigung muss **vor** der WE-Meldung vorliegen!

§ 5a WiEREg – Compliance-Package

- **Gültigkeit des Compliance-Package besteht zumindest für 12 Monate**
Die Überprüfung der WE ist so wie bisher einmal pro Jahr erforderlich
→ traten keine Änderungen ein, müssen nach 12 Monaten nur jene Dokumente und Nachweise erneuert werden, für die besondere Erfordernisse bestehen: GF-Bestätigung und Dokumente von ausländischen Beteiligungsebenen, insb. ausländische Registerauszüge oder vergleichbare Nachweise über die Existenz ausländischer Rechtsträger → diese dürfen im Zeitpunkt des Hochladens **nicht älter als 6 Wochen** sein.
- **Verweis auf bestehende Compliance-Packages**
Ein Compliance-Package eines **obersten Rechtsträgers – ORT** kann von einer beliebigen Anzahl untergeordneter meldepflichtiger Rechtsträger (Tochterunternehmen) durch einen sogenannten **Verweis „gemeinsam“ genutzt** werden, wodurch sich die Kostenersparnis vervielfachen lässt.
 - z.B. bei einer Österreich-Holding eines internationalen Konzerns, oder
 - einer übergeordneten Privatstiftung mit einer Reihe untergeordneter Beteiligungsgesellschaften
- Bei einem „**verwiesenen Compliance-Package**“ gelten die **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten** des verweisenden Rechtsträgers als erfüllt, in Bezug auf die WE-relevanten Dokumente des **übergeordneten inländischen Rechtsträgers**, auf dessen Compliance-Package verwiesen wird.
- Bei einem „**verwiesenen Compliance-Package**“ entfällt die **Haftung** des untergeordneten Rechtsträgers für inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Echtheit und Gültigkeit der WE-Dokumentation, die **beim übergeordneten inländischen Rechtsträger** verbleibt, für den das Compliance-Package gespeichert wurde.

§ 5a WiEReG – Compliance-Package

- **Aktenvermerke** über den WE-relevanten Inhalt von „**sensiblen**“ **Dokumenten** (wie zB Satzungen, Konsortialverträge, Stiftungszusatzurkunden) können für ein Compliance-Package angefertigt und an Stelle der Originaldokumente im Register hochgeladen werden, aber **NUR**
 - von **Parteienvertretern** oder von „**befugten Dritten**“ → Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.,
 - sofern „**berechtigte Gründe**“ vorliegen (gemäß § 5a Abs 3 WiEReG).
- „**berechtigte Gründe**“ liegen lt. BMF-WiEReG-Erlass zB vor, wenn die Offenlegung der Originalurkunde
 - Für die genannten Personen zu einem **unverhältnismäßigen Risiko iSd § 10a WiEReG** führen würde
 - **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse** offenbaren würde
 - bedeutende **vermögensrechtliche Nachteile** für den Rechtsträger oder die genannte Personen befürchten ließe
 - dem **hohen Maß an Geheimhaltung**, die dem Wesen der Urkunde immanent ist, **zuwiderlaufen** würde, wie zB bei Stiftungszusatzurkunden, mit
 - testamentarischen Verfügungen oder Angaben zu höchstpersönlichen Lebensbereichen,
 - der Nennung von Begünstigten unter ungebührlicher Offenlegung von deren Einkommens- oder Vermögenslage
 - der Offenlegung von schutzwürdigen Geschäfts- oder Anlagestrategien

§ 5a WiEReG – Compliance-Package

- **Neuerungen/Anforderungen für berufsmäßige Parteienvertreter bei WE-Meldungen mit CP**
 - **Gültigkeit, Schlüssigkeit, Vollständigkeit, und Aktualität** eines Compliance-Package muss immer von einem berufsmäßigen PV im Rahmen der WE-Meldung bestätigt werden.
 - Erfordernis eines explizit zu erteilenden „**Bestätigungsvermerks**“ des PV im WE-Register, der ab sofort auch in sämtlichen WE-Auszügen ausgewiesen wird.
 - **Haftungsbeschränkung für meldende Parteienvertreter** (§ 5 Abs 7 WiEReG)
Schadenersatzansprüche von Dritten gegenüber berufsmäßigen PV (und deren Beschäftigten) sind NEU beschränkt auf Verletzungen ihrer Sorgfaltspflichten nach dem WiEReG, die
 - **vorsätzlich oder grob fahrlässig** erfolgen, aber NUR wenn,
 - WE-Meldung erfolgt, nachdem der PV die **WE festgestellt und überprüft** hat, ODER
 - WE-Meldung erfolgt und gleichzeitig **ein gültiges Compliance-Packages** hochgeladen wird
 - Berufsmäßige PV müssen daher **ab sofort bei jeder WE-Meldung** konkret angeben, ob sie die WE des meldenden RT selbst **festgestellt und überprüft** haben (in der Meldemaske anzukreuzen: Ja/Nein)
- Möglichkeit der Einbindung der Feststellung und Überprüfung der WE in die **internen digitale Prozesse des PV** (Kanzleisoftware), von RAe, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, aber auch Kreditinstituten
- Eine **Einschränkung der Einsichtnahme** durch Verpflichtete in ein Compliance-Package ist möglich
→ Verwendung und Zugriff auf Dokumente kann vom Rechtsträger **selbst kontrolliert und gesteuert** werden.
Bei Anforderung eines **erweiterten Auszugs** können alle Verpflichteten, die vom Rechtsträger zugelassen wurden, in das zentral gespeicherte Compliance-Package Einsicht nehmen (§ 9 Abs 5 iVm Abs 5a WiEReG).

§ 5a WiEReG – Compliance-Package

- **Pflicht zur jährlichen Überprüfung und zur jährlichen WE-Meldung mit/ohne Erstellung von CPs**
 - Alle unter das WiEReG fallenden Rechtsträger (§ 1 Abs 2 WiEReG) sind **1 x pro Jahr verpflichtet**,
 - **ihre Sorgfaltspflichten** anwenden, also zu überprüfen, ob die **gemeldeten WE noch aktuell sind**
 - im Fall von **Subsidiärmeldungen** zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen weiter vorliegen
 - eine **Änderungs- oder Bestätigungsmeldung** abzugeben, abhängig vom Ergebnis der jährlichen Überprüfung → davon ausgenommen sind lediglich **meldebefreite Rechtsträger** (gemäß § 6 WiEReG).
 - **Berechnung der Fristen**
 - Frist für die **jährlichen, internen Sorgfaltspflichten** (angemessene Maßnahmen, Feststellung / Überprüfung der WE)
→ **max. 1 Jahr nach der letzten WE-Überprüfung** – interne Prozessdokumentation erweist sich als äußerst ratsam!
 - Frist für die **jährliche Änderungs- oder Bestätigungsmeldung** an das WE-Register
→ **max. 4 Wochen nach der jährlichen WE-Überprüfung** – die jährliche Meldepflicht besteht bereits **seit 10.01.2020**
 - **Automationsunterstütztes Zwangsstrafen-Verfahren** (gem. § 16 WiEReG)
für Fälligkeit/Verzug mit der jährlichen Meldung wird **ein Jahr plus 4 Wochen ab der letzten manuell vorgenommenen WE-Meldung** berechnet; dieses Verfahren wird frühestens **ab 09.02.2021** eingeleitet.
 - Dieser Fristenlauf gilt auch für **Bestätigungsmeldungen von Subsidiärmeldungen** der Mitglieder der obersten Führungsebene, bei dem (spätere) automationsunterstützte Vollzüge (Meldungen) außer Betracht bleiben
 - **Erstellung und Speicherung eines Compliance-Package** wäre im Rahmen der Anwendung der jährlichen Sorgfaltspflichten zur Vorbereitung der verpflichtenden jährlichen WE-Meldung 2020 sinnvoll und ratsam
 - die gesetzlichen Anforderungen an **Art und Umfang der einzuholenden WE-Dokumentationen** sind für WE-Meldungen mit und ohne Compliance-Package nämlich **ident**.
 - Sofern **keine Änderungen** eingetreten sind, müssen idF **keine bzw. nur wenige Dokumente erneuert** werden.

§ 5a WiEReG – Compliance-Package

- **Vorteile für Rechtsträger:**
 - Informationen, Dokumente und Nachweise werden einmal pro Jahr im Zuge der verpflichtenden Feststellung und Überprüfung der WE angefordert/erstellt und im Zuge der Meldung als Compliance-Package zentral an das Register übermittelt und gespeichert – **gültig für 12 Monate!**
 - **Anforderungen** an Art und Umfang der erforderlichen **WE-Dokumente wurden standardisiert** und damit vereinheitlicht, weil dieselben WE-Dokumente erforderlich sind, wie für eine bloße WE-Meldung.
 - Verpflichtete fragen WE-relevante Dokumente nicht mehr direkt beim Rechtsträger an, sondern können im elektronischen Weg Einsicht in das Compliance-Package nehmen:
 - Für den Rechtsträger ergibt sich eine deutliche Zeit- und Kostenersparnis
 - kritische Prozesse können deutlich beschleunigt werden (z.B. Darlehensgewährung, Einholung von Angeboten).
 - Das zentrale Compliance-Package kann durch einen entsprechenden **Verweis** für alle untergeordneten Rechtsträger nutzbar gemacht werden, wodurch sich die Zeit- und Kostenersparnis vervielfachen lässt.
 - Durch ein vollständiges und gültiges Compliance-Package werden auch die **NEU sanktionsbewährten Aufbewahrungspflichten** im Bezug auf WE-relevante Dokumente und Nachweise erfüllt (§ 3 Abs 2 WiEReG) – andernfalls ist die parate „Vor-Ort-Aufbewahrung“ aller Dokumente durch jeden RT erforderlich!
 - Der Rechtsträger kann den Zugang zu seiner WE-Dokumentation selbst kontrollieren und steuern, indem ein **eingeschränktes Compliance-Package** übermittelt wird, das nur für einzelne - oder vorab auch für keine - Verpflichtete zugänglich/freigeschaltet ist.

§ 5a WiEREg – Compliance-Package

- **Vorteile für Privatstiftungen:**

- Die Privatstiftung meldet sämtliche WE zentral und übermittelt die zum Nachweis der WE erforderlichen Dokumente an das WE-Register – **standardisiert** gegenüber einer Vielzahl von Verpflichteten.
- Für sensible Dokumente, wie **Stiftungszusatzurkunden** können vom PV **Aktenvermerke** erstellt werden.
- Allfällige **untergeordnete Beteiligungsgesellschaften** melden die Privatstiftung als ihren ORT und **verweisen** auf das zentral gespeicherte, gültige und aktuelle **Compliance-Package der Stiftung**
 - Die **Verpflichtung zur Aufbewahrung** der WE-relevanten Dokumente gilt dadurch für sämtliche untergeordnete meldepflichtige Rechtsträger als erfüllt.
 - Für untergeordneten Rechtsträger, die auf das Compliance-Package der Privatstiftung verweisen, **entfällt die Haftung** für inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Echtheit, und Gültigkeit des Compliance-Package.
- Der Zugang/die **Einsicht in die WE-Dokumentation kann eingeschränkt werden**, sodass
 - nur die von der Privatstiftung bei der Meldung vermerkten Verpflichteten Einsicht nehmen können
 - andere Verpflichtete die Freigabe bei der Privatstiftung oder dem meldenden PV anfragen können
- Die Privatstiftung kann den Zugang zu Ihren **sensiblen Dokumenten selbst verwalten und kontrollieren**.
- Das für Privatstiftungen bereits bisher umgesetzte **zentrale Datenmanagement** (bei dem die WE der als ORT gemeldeten Privatstiftung aus dem Register automatisch in die WE-Meldung von Tochtergesellschaften übernommen werden) wird so durch ein **zentrales Dokumentenmanagement** ergänzt
→ bringt deutliche **Zeit- und Kostenersparnis** für die Privatstiftung und ihre Beteiligungsunternehmen

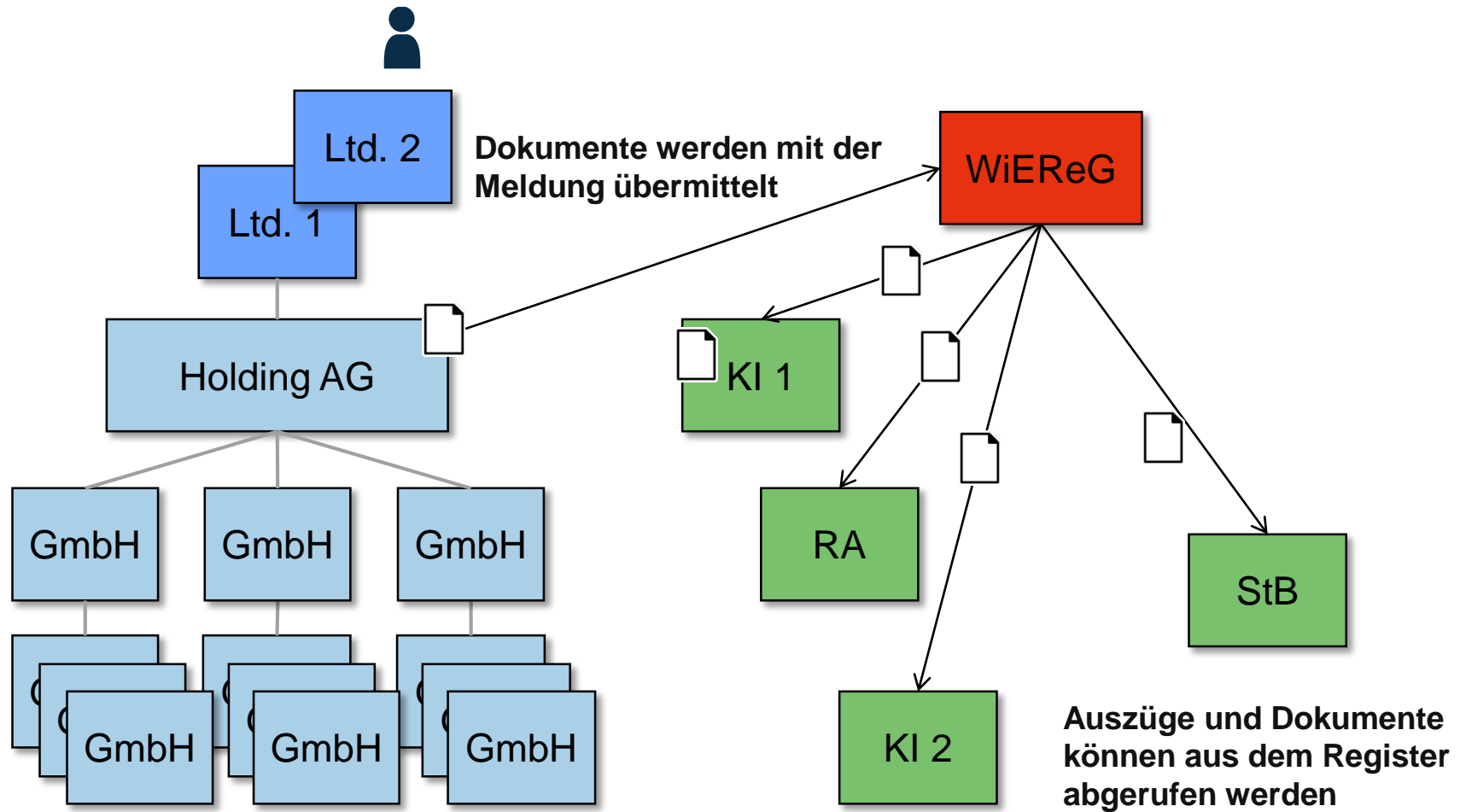
§ 5a WiEReG – Compliance-Package

- **Für welche Klienten ist die Erstellung und Speicherung von Compliance-Packages sinnvoll?**
 - Die Erstellung und Speicherung von Compliance-Packages kommt für sämtliche unter das WiEReG fallende meldepflichtige Rechtsträger, mit oder ohne Beteiligungsunternehmen, in Betracht.
 - Dies gilt grundsätzlich auch für Subsidiärmeldungen der Mitglieder der obersten Führungsebene, insbesondere dann, wenn sich der „oberste Rechtsträger“ im Ausland befindet.
 - Art und Umfang der für das Compliance-Packages jeweils erforderlichen WE-Dokumentation, richten sich u.a. nach der jeweiligen Rechtsform und der Beteiligungs- und Kontrollstruktur des meldepflichtigen Rechtsträgers, mit oder ohne Auslandsbezug.
 - Nicht sinnvoll erscheint die Erstellung von Compliance-Packages hingegen für
 - Rechtsträger die **von der Meldepflicht befreit** sind (vgl. § 6 WiEReG – hier erfolgt die automatische Übernahme der WE direkt aus dem Firmenbuch)
 - Rechtsträger, für die **ein vollständiger, erweiterter Auszug** aus dem WE-Register vorliegt (vgl. § 9 Abs 5 WiEReG), da sämtliche Verpflichtete bei diesen Rechtsträgern die WE im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten bereits auf der Basis von vollständigen, erweiterten Auszügen feststellen und überprüfen können (zB Beteiligungsstruktur „nur“ von GmbHs im Inland).

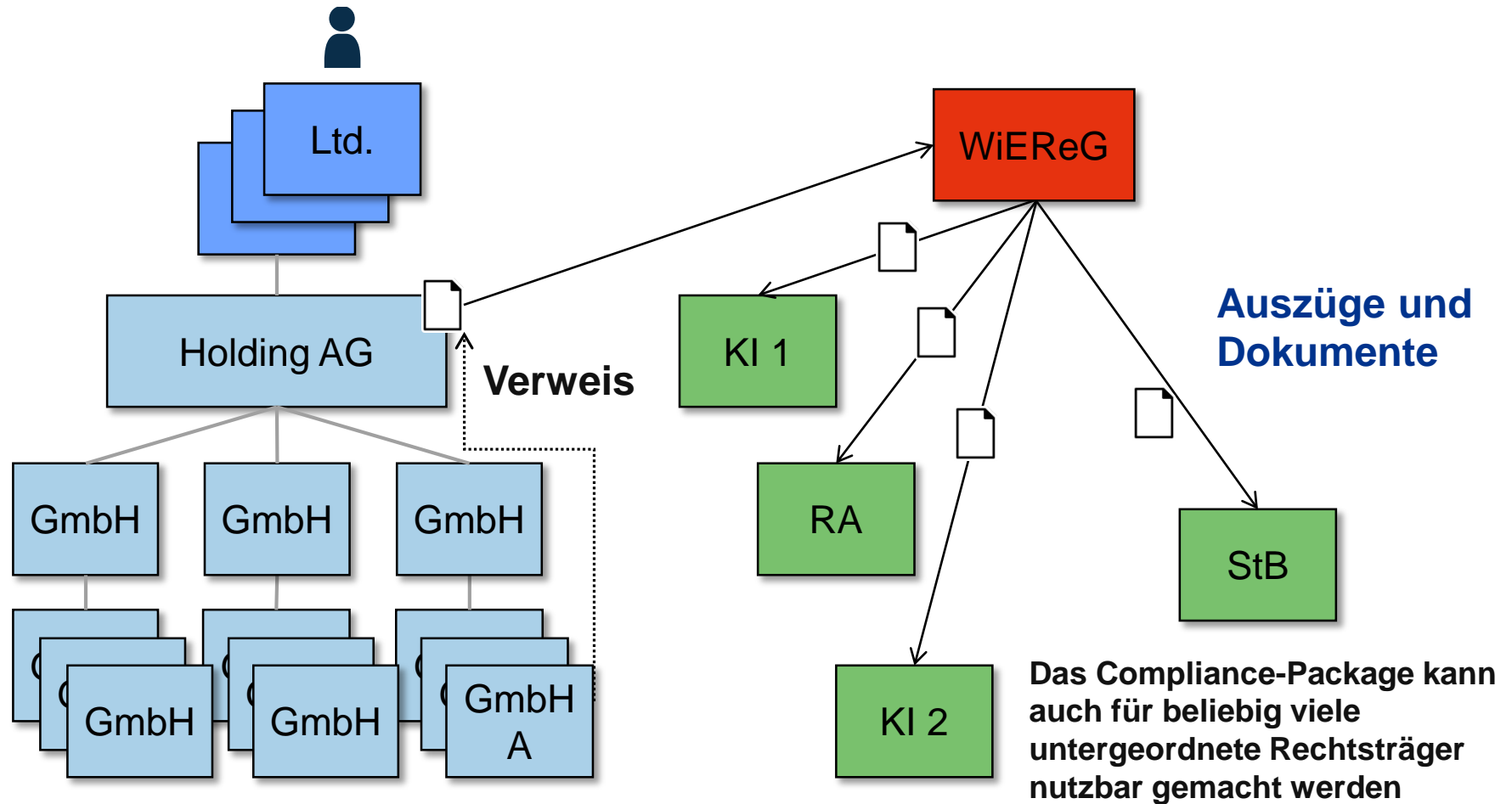
§ 5a WiEReG – Compliance-Package

- **Berufsmäßige Parteienvertreter haben künftig drei Möglichkeiten zur Meldung von WE**
 - Meldung von „**ungeprüften WE-Daten**“ als „bloßer Bote“ auf Basis der Angaben des Klienten (kann/wird aber wohl im Widerspruch zu den berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten stehen)
 - **Keine Haftungsbeschränkung** (nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) gemäß § 5 Abs 7 WiEReG gegenüber geschädigten Dritten
 - Meldung von WE, die der berufsmäßige PV bezüglich Gültigkeit, Vollständigkeit und Aktualität selbst an Hand der eingeholten WE-Dokumentation **festgestellt und überprüft** hat (freiwillig)
 - Dienstleistung des Parteienvertreter soll nach außen hin sichtbar und so für den Rechtsträger von Vorteil sein
 - **Haftungsbeschränkung** nur für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** greift gegenüber geschädigten Dritten (§ 5 Abs 7 WiEReG)
 - Meldung von WE, die der berufsmäßige Parteienvertreter bezüglich Gültigkeit, Vollständigkeit und Aktualität **festgestellt und überprüft** hat, und **Upload der geprüften WE-relevanten Dokumente** als **Compliance-Package** auf der zentralen Datenspeicherplattform des WE-Registers (freiwillig)
 - Die zentral gespeicherten Dokumente können von allen Verpflichteten, von bestimmten Verpflichteten oder lediglich auf Anfrage elektronisch eingesehen werden
 - **Haftungsbeschränkung** nur für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** greift gegenüber geschädigten Dritten (§ 5 Abs 7 WiEReG)
- Im Fall der Feststellung und Überprüfung der WE durch den PV muss dieser nun einen entsprechenden „**Bestätigungsvermerk**“ explizit im Rahmen jeder WE-Meldung abgeben: wurden WE festgestellt und überprüft? → Ja/Nein → Bestätigung in allen WE-Auszügen ersichtlich!
- **Eine Meldung der WE durch den meldepflichtigen Rechtsträger selbst ist weiterhin möglich!**

Grundprinzip des „Compliance-Package“ gemäß § 5a WiEReG



Möglichkeit zum Verweis auf das Compliance-Package des obersten inländischen Rechtsträgers



Kontakt



Mag. Christiane Edelhauser

Tax Senior Manager

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien

T +43 1 31332-3958
M +43 664 887 99 022
cedelhauser@kpmg.at



[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.